

BEGRÜNDUNG

ZUR

1. ÄNDERUNG

DES BEBAUUNGSPLANES NR. 32,

1. TEILBEREICH,

DER GEMEINDE LENSahn

FÜR DAS GEBIET: ÖSTLICH DER BAB 1

ZWISCHEN SCHWIENKUHLE WEG UND GEMEINDEGRENZE

VERFAHRENSSTAND (BAUGB VOM 21.12.2006):

- FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT (§ 3 (1) BAUGB)
- FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER TÖB UND BEHÖRDEN (§ 4 (1) BAUGB)
- BETEILIGUNG DER TÖB, BEHÖRDEN UND GEMEINDEN (§ 4 (2) UND 2 (2) BAUGB)
- ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 3 (2) BAUGB)
- ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 4A (2) BAUGB)
- EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG (§ 4A (3) BAUGB LETZTER SATZ)
- BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG (§ 10 (3) BAUGB)

AUSGEARBEITET:

P L A N U N G S B Ü R O

BAHNHOFSTRASSE 40, 23701 EUTIN,
E-MAIL: INFO@PLOH.DE

O S T H O L S T E I N

TEL: 04521/ 7917-0, FAX: 7917-17
WWW.PLANUNGSBUEROOSTHOLSTEIN.DE

INHALTSVERZEICHNIS

1	Vorbemerkung/ Planungserfordernis	3
1.1	Rechtliche Bindungen	3
1.2	Planungserfordernis/Planungsziele	3
2	Bestandsaufnahme	3
3	Planung	3
4	Emissionen	4
5	Ver- und Entsorgung	5
6	Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB	6
6.1	Einleitung	6
6.2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ermittelt wurden	7
6.3	Zusätzliche Angaben	17
7	Hinweise	18
7.1	Wasser- und Bodenverband Oldenburg - vom 14.09.2009	18
7.2	Bundesnetzagentur - vom 18.06.2008	18
7.3	Richtfunktrasse der Fa. Ericsson	20
7.4	Archäologisches Landesamt S-H - vom 11.07.2008/15.07.2008	20
7.5	Bodenschutz	21
8	Bodenordnende und sonstige Maßnahmen	22
9	Kosten	22
10	Beschluss der Begründung	22

Anlage 1: Bilanzierung der Eingriffe in Natur und Landschaft zum Bebauungsplan Nr. 32, 1. Teilbereich, 1. Änderung, Planungsbüro Ostholstein, vom 11.08.2009

Anlage 2: Fachbeitrag Artenschutz für die 1. Änderung des B-Plans 32/1. Teilbereich, Gemeinde Lensahn“, ARSU GmbH - Arbeitsgruppe für regionale Struktur- und Umweltforschung , Escherweg 1, D-26121 Oldenburg, Dezember 2009

B E G R Ü N D U N G

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32, 1. Teilbereich, der Gemeinde Lensahn für das Gebiet: östlich der BAB 1, zwischen Schwienkuhler Weg und Gemeindegrenze.

1 Vorbemerkung/ Planungserfordernis

1.1 Rechtliche Bindungen

Der Ursprungsplan ist seit Dezember 1997 rechtskräftig. Die Planung entspricht den übergeordneten Planungsvorgaben des Regionalplanes 2004 für den Planungsraum II wie auch Flächennutzungsplan und Landschaftsplan der Gemeinde Lensahn.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lensahn beschloss am die Aufstellung der 1. Bebauungsplanänderung.

1.2 Planungserfordernis/Planungsziele

Ziel der Planung ist es die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Repowering der vier Autobahn parallelen Windenergieanlagen zu schaffen. Die Anzahl der Anlagen bleibt unverändert. Die vier Anlagen dürfen max. 100 m über Gelände hoch werden. Durch ergänzende textliche Festsetzungen soll Flexibilität bei der Standortwahl erreicht werden.

2 Bestandsaufnahme

Im Plangebiet bestehen bereits vier Windenergieanlagen. Diese dürfen eine Nabenhöhe von bis zu 65 Meter erreichen.

3 Planung

Der Bebauungsplan wird dahingehend geändert, dass für jeden vorhandenen Windenergieanlagen-Standort ein Sondergebiet mit Baugrenzen festgesetzt wird. Der Ursprungsplan setzt „Flächen für Versorgungsanlagen“ fest. Dieses wird jetzt zugunsten von Sondergebieten geändert, um planungsrechtkonforme ergänzende textliche Festsetzungen vornehmen zu können.

Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes werden ergänzt und verändert um im Rahmen des Repowerings flexibler bei der Standortwahl zu sein. Die Festsetzung der Nabenhöhe entfällt. Für die Windenergieanlagen wird eine Gesamthöhe von 100 Meter über Gelände festgelegt, um bei der Anlagenwahl flexibler zu sein.

Rotorblätter dürfen die festgesetzten Flächen für Versorgungsanlagen überschreiten (Ziffer 3.1). Bisher enthielt der Bebauungsplan dazu keine Vorgaben. Allerdings sind die Standorte/ Flächen für die Windenergieanlagen so klein geschnitten, dass die Rotorblätter zwangsläufig herausragen. Um hier zu einer sicheren Rechtslage zu gelangen ist diese Festsetzung erforderlich. Eine gesetzeswidrige Unterschreitung der Mindestabstände ist nicht Ziel der Festsetzung Textziffer 3.1. (Die gesetzlichen Mindestabstände, z. B. 100 m zur Autobahn, sind einzuhalten.) In der Planzeichnung der Bebauungsplanänderung ist die 100m-Linie auch unmissverständlich zeichnerisch dargestellt.

Im Plangebiet bestehen bereits Baurechte für vier Windenergieanlage, diese sind bereits vorhanden. Die Rotorspitzen bereits ragen heute bereits teilweise in den 100m-Abstandstreifen hinein. Die Gemeinde Lensahn hält dieses auch für sinnvoll und vertretbar. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass im Planvollzug selbstverständlich alle gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden müssen. Ein Erlass ist jedoch kein Gesetz.

Die sonstigen Festsetzungen werden dem Stand der Technik angepasst.

Aus Gründen der Wahrung der Sicherheit der Luftfahrt hat der Bauherr sicherzustellen, dass bei Windenergieanlagen (inklusive Fundamenthöhen) die Bauwerksspitze die Höhe von 100,00 m über Grund nicht überschritten wird. Durch eine amtliche Vermessung ist dieser Nachweis nach Errichtung der Windenergieanlagen unverzüglich zu erbringen und der Luftfahrtbehörde vorzulegen. Die Höhe von 100,00 m über Grund darf deshalb nicht überschritten werden, da ansonsten das Bauvorhaben der luftrechtlichen Zustimmungspflicht gem. § 14 Abs. 1 LuftVG unterliegen würde. Die luftrechtliche Zustimmung kann in der Regel nur mit Auflagen zur Tages- und Nacht-kennzeichnung erteilt werden.

4 Emissionen

Im Rahmen der Genehmigungsplanung werden detaillierte schalltechnische Nachweise und sonstige Gutachten erbracht.

5 Ver- und Entsorgung

Die Ableitung des produzierten Stromes erfolgt über das vorhandene Leitungsnetz der E.ON-Hanse AG. Die Ableitung der erzeugten Energie aus der / den neu oder in Ersatz zu errichtenden Dezentrale(n) Erzeugungsanlage(n) muss nicht zwangsläufig über das vorhandene Stromnetz der Öffentlichen Versorgung der E.ON-Hanse AG erfolgen. Diese Stellungnahme beinhaltet jedoch ausdrücklich keine Überprüfung der Anschlussmöglichkeit(en) (Aufnahmekapazität, Netzverträglichkeit, usw.) für die geplante(n) dezentrale Erzeugungsanlage(n) an das E.ON-Hanse AG Stromversorgungsnetz. Im geplanten Standortbereich können sich folgende Betriebsmittel der E.ON Hanse AG befinden:

- 60/30/20/11 kV Mittelspannungsleitungen
- 0,4 kV Niederspannungsleitungen
- Fernmeldeleitungen
- Fern- & Nahwasserleitungen
- Gas Hoch- Mittel- & Niederdruckleitungen

Zu diesen Betriebsmitteln sind während des Baus und späteren Betriebes der Dezentralen Erzeugungsanlage(n) Sicherheitsabstände nach den einschlägigen Gesetzen, Verordnungen und anerkannten Regeln der Technik einzuhalten. Vor Beginn von Tiefbauarbeiten ist in jedem Fall eine Einweisung vor Ort durch die EON, Netzcenter in Pönitz, Tel.: 04524/704-9119 notwendig.

Die E.ON Netz GmbH ist im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens zu beteiligen und weist jetzt schon auf die Einhaltung der EN 50341-3-4:201 bezüglich der Abstände zu Hochspannungsfreileitungen hin.

Der Feuerschutz in der Gemeinde Lensahn wird durch die Freiwilligen Feuerwehr gewährleistet.

Niederschlagswasser

Das Niederschlagswasser von den versiegelten Flächen ist schadlos über den gewachsenen Oberboden (A-Horizont) abzuleiten.

Gasversorgung

Im Norden und Osten des Gebietes verläuft eine Gas Hochdruckleitung mit Steuerkabeln des ZVO. Beim Anlegen von Zufahrten ist auf eine Mindestüberdeckung von 1,0m ausreichende Tragfähigkeit des anstehenden Bodens zu achten. Eventuell sind Lastverteilungsplatten vorzusehen.

6 Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB

6.1 Einleitung

6.1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans

Die Gemeinde Lensahn beabsichtigt den rechtskräftigen B-Plan Nr. 32 / 1. Teilbereich (mit 5 Standorten für Windenergieanlagen) in Bezug auf die östliche Anlagenreihe zu ändern. Intention der Planung ist die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Repowering (d. h. Austausch der vorhandenen Anlagen durch neue, leistungsstärkere Windenergieanlagen) der 4 Windenergieanlagen parallel zur Autobahn zu schaffen. Die Anzahl der Anlagen soll nicht verändert werden. Die textlichen Festsetzungen des B-Planes müssen aber für ein Repowering ergänzt und verändert werden.

Beschreibung der Änderungen des Bebauungsplanes

Der B-Plan Nr. 32 / 1. Teilbereich wurde in folgenden Punkten geändert:

- Verzicht auf die Festsetzung der Nabenhöhe und Definition einer Gesamthöhe (100 m).
- Ergänzung des Festsetzungskataloges, so dass die Rotorblätter die Baufenster (Sondergebiet Windenergienutzung) überschreiten dürfen.
- Vergrößerung der Baufenster.
- Das Trafogebäude darf eine Grundfläche von 25 qm nicht überschreiten.
- Für den Außenanstrich der Windenergieanlagen sind nur nichtglänzende Farbtöne in hellgrau und grün zulässig.
- Die Zufahrten dürfen eine maximale Breite von 4,5 m haben.

Bedarf an Grund und Boden

Bei einer Realisierung der Planungen werden in der Summe keine Böden zusätzlich versiegelt. Die zusätzlichen Versiegelungen (Schutzgut „Boden“) für die Trafostationen können durch die planungsrechtliche „Entsiegelungen“ von Erschließungsflächen mehr als kompensiert werden.

Bei einer Realisierung der Planungen erfolgt keine über das übliche Maß hinausgehende Abfallerzeugung. Die Änderung des B-Planes ermöglicht keine zusätzlichen Lärmemissionen. Ein besonderes „Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien“ besteht nicht.

6.1.2 Darstellung der in den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden.

Landesnaturenschutzgesetz

Die Ziele des Umweltschutzes sind in § 1, § 2, § 12, § 25 im Zusammenhang mit § 34 definiert.

Die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und die natürlichen Landschaftsstrukturen wurden soweit wie möglich erhalten. Alle möglichen Maßnahmen zum Schutz und zur Verbesserung des Klimas wurden berücksichtigt (Anlage von Windenergieanlagen). Der Erlebnis- und Erholungswert der Landschaft wird nicht zusätzlich beeinträchtigt. Alle ausgleichspflichtigen Eingriffe in Natur und Landschaft werden schutzgutbezogen ausgeglichen. Die nach dem LNatSchG geschützten Biotop- und sonstigen wertvollen oder empfindlichen Flächen für den Naturschutz wurden planungsrechtlich gesichert. Der Biotopverbund ist von dem Vorhaben nicht betroffen.

Baugesetzbuch

Die Ziele des Umweltschutzes sind in § 1 und § 1a beschrieben. Durch die Weiter- und Nutzung einer als Windpark genutzten Fläche wird sparsam mit Grund und Boden umgegangen, unnötige Versiegelungen vermieden und eine Zersiedelung der Landschaft verhindert.

Durch die Berücksichtigung der TA-Lärm / DIN ISO 9613-2 werden gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewährleistet.

6.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ermittelt wurden

6.2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

6.2.1.1 Naturhaushalt

Die Flächen im Geltungsbereich werden überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzt (Acker). Nur mittig im Plangebiet kommt ein kleiner anthropogen ungenutzter Senkenbereich vor (Sumpfwald, Schilf und Hochstaudenfluren).

Boden

Bei den Böden im Geltungsbereich handelt es sich vermutlich um Sand oder Geschiebelehm oder –mergel. Aufgrund der intensiven ackerbaulichen Nutzung sind sie verändert, wenn auch deutlich geringer als bei befestigten/bebauten Flächen.

Wasser

Innerhalb des Geltungsbereiches kommen keine Oberflächengewässer vor. Nur an der unmittelbaren östlichen Geltungsbereichsgrenze verläuft ein Graben. Daten zur Grundwassersituation liegen nicht vor. Untersuchungen zur Grundwasserqualität bzw. zu Grundwasserverschmutzungen durch die Anwendung von Mineraldüngern, organischen Düngern und Gülle sind nicht bekannt.

Klima / Luft

Bei einem Vergleich der klimatischen Situation im Geltungsbereich mit sonstigen Freilandverhältnissen, kann davon ausgegangen werden, dass das Klima im Geltungsbereich nicht verändert ist. Aufgrund der räumlichen Lage und im Zusammenhang mit der Flächennutzung - kommt es auf den Flächen im Geltungsbereich zu einer höheren nächtlichen Abkühlung und einer - im Vergleich zu besiedelten Bereichen - häufigeren Taubildung (Kaltluftentstehungsgebiet).

Die Flächen im Geltungsbereich haben keine klimatischen Entlastungs- oder Ausgleichsfunktion für die angrenzenden Siedlungsgebiete.

Detaillierte Daten zur Luftqualität liegen nicht vor. Emittenten sind der private Hausbrand sowie der Kraftfahrzeugverkehr auf der BAB1.

Tiere und Pflanzen

Für den Geltungsbereich einschl. der Randbereiche liegen keine floristischen oder faunistischen Kartierungen vor.

Der vorhandene Vegetationsbestand im Geltungsbereich weicht - in Bezug auf die Ackerflächen - wesentlich von der potenziell natürlichen Vegetation ab. Nur im Senkenbereich kommen naturnahe Strukturen (Hochstauden, Sumpfwald) vor.

Aufgrund der erheblichen Verlärmung der Flächen durch den KFZ-Verkehr auf der Autobahn und aufgrund der vorhandenen Windenergieanlagen kann aber davon ausgegangen werden, dass der Geltungsbereich keine Bedeutung für Brut- und Rastvögel hat.

Zu der Bebauungsplanänderung wurde ein „*FACHBEITRAG ARTENSCHUTZ für die 1. Änderung des B-Plans 32/1. Teilbereich, Gemeinde Lensahn*“ von der ARSU GmbH - Arbeitsgruppe für regionale Struktur- und Umweltforschung, Escherweg 1, D-26121 Oldenburg erarbeitet. Dieser kommt zu folgenden Ergebnissen:

„4.4 Zu erwartende Beeinträchtigung und artenschutzrechtliche Bewertung

4.4.1 Einführung

Im nächsten Schritt ist zu prüfen, für welche der von dem geplanten Vorhaben potenziell betroffenen Arten (vgl. Tab. 1) ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand nach § 42 Abs. 1 (zukünftig § 44 Abs. 1) BNatSchG vorliegt. Dies erfolgt in einer standardisierten Form in Anlehnung an die aktuelle Richtlinie zur Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung vom 25.02.2009 (LBV-SH 2009). In diesen Formblättern wird für jede – gemäß dem vorigen Kapitel – betroffene Art bzw. Artengruppe die zu erwartende Beeinträchtigung und deren artenschutzrechtliche Bewertung sowie – falls erforderlich – die Erfüllung der naturschutzfachlichen Ausnahmeversetzung dargestellt. Zur besseren Übersicht sind diese Formblätter im Anhang angefügt und die wesentlichen Inhalte in diesem Kapitel zusammengefasst.

Wie in Kap. 3.1 dargelegt, fokussiert sich die Betrachtung möglicher Beeinträchtigungen bestimmter Vogel- und Fledermausarten durch das geplante Repowering des Windparks Lensahn in erster Linie auf das Kollisionsrisiko. Artenschutzrechtlich relevant ist somit lediglich das Tötungsverbot in § 42 Abs. 1 Nr. 1 (zukünftig § 44 Abs. 1 Nr. 1) BNatSchG. Es stellt sich somit die Frage, inwieweit die prognostizierte geringe Erhöhung des Kollisionsrisikos zu einer Erfüllung des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes führt. Diesbezüglich herrscht inzwischen Konsens in der Literatur und der Rechtsprechung, dass das Tötungsverbot zwar individuenbezogen ist, allerdings erst dann Geltung beansprucht, wenn Verletzungen oder Tötungen zu erwarten sind, die nicht mehr zu den normalen und somit noch erlaubten Risiken des Betriebs gezählt werden können (GASSNER 2008). Artenschutzrechtlich relevant ist ein gewisses Kollisionsrisiko somit erst, wenn es zu einer signifikanten Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos durch das geplante Vorhaben kommt (GELLERMANN 2009). Eine gelegentliche Verunfallung einzelner Fledermäuse an Windenergieanlagen fällt nicht unter den artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand („incidental killing“ im Sinne der EU-Kommission (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the ‘Habitats’ Directive 92/43/EEC).

Die Gefahr von Kollisionen von Tieren mit Fahrzeugen oder Anlagen führt somit nur dann zu einer Tötung gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, wenn sich das Risiko des Todes signifikant erhöht. Sollten daher unter ungünstigen Bedingungen tatsächlich Kollisionen vorkommen, liegt keine Tötung vor, wenn dieses Ereignis nicht mit einer hohen Wahrscheinlichkeit vorherzusehen ist.

Ansonsten liegt ein solches Ereignis im Bereich des „allgemeinen Lebensrisikos“ der Tiere (Louis 2009).

4.4.2 Rotmilan (siehe Formblatt Tab. 2)

Aus der Konfliktanalyse (Kap. 3.2) ergab sich ein potenziell erhöhtes Kollisionsrisiko. Dieses wurde im wesentlichen aus folgenden Gründen als gering erachtet:

- Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass der Windparkbereich in erhöhtem Maße von nahrungssuchenden Rotmilanen genutzt wird. Bekannte Horste befinden sich erst in größerer Entfernung.
- Es handelt sich nicht um einen Neubau eines Windparks, auch nicht um eine Erhöhung der Anlagenzahl. Lediglich die Vergrößerung der Rotorfläche führt zu einer entsprechenden theoretischen Steigerung der Kollisionsrisikos.

Damit erhöht sich das Vogelschlagrisiko nicht signifikant gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko. Es wird daher kein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand erfüllt.

4.4.3 Fledermäuse (siehe Formblätter Tab. 3, Tab. 4 und Tab. 5)

Die Konfliktanalyse (Kap. 3.3) kam zu folgendem Ergebnis: Ähnlich wie für den Rotmilan verhält es sich mit den betroffenen Fledermausarten. Ein zusätzliches Schlagrisiko ist nur aufgrund der größeren Rotorenfläche gegeben. Die WEA stehen auf einer für Fledermäuse wenig attraktiven Fläche (Ackerflächen unmittelbar an der Autobahn, vgl. Titelblatt). Es sind keine ausgeprägten Leitstrukturen für großräumig ziehende Arten vorhanden (wie z. B. Flusstäler) und es gibt entsprechend keine Hinweise auf eine besondere Bedeutung des Bereichs für diese Arten. Aus diesen Gründen wird davon ausgegangen, dass durch das geplante Repowering des Windparks Lensahn nur ein sehr geringes zusätzliches Kollisionsrisiko für den Fledermauszug hervorgerufen wird.

Auch in diesem Fall wird das allgemeine Lebensrisiko nicht in signifikantem Maße erhöht, daher ist kein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand erfüllt.

4.5 Fazit

Die Umsetzung der 1. Änderung des B-Plans 32/1. Teilbereich der Gemeinde Lensahn führt nicht zu einer Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände. Eine Ausnahme gemäß § 43 Abs. 8 BNatSchG ist daher nicht erforderlich.“

Landschaft

Das Landschaftsbild im Geltungsbereich wird naturräumlich geprägt durch:

- Den Moränenzug südlich des Geltungsbereiches.
- Das Relief (weiträumige Landschaft im Westen mit deutlichen Höhen und Senken und ein kleinteiliges Relief im Süden und Osten mit steilen Hängen).
- Die größeren Waldflächen im Norden und Osten.

Durch die BAB1 im Zusammenhang mit größeren Gewerbeflächen sowie Hochspannungsleitungen wird das ursprüngliche Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt bzw. zerstört. Der Landschaftsbildwert wird daher – auf Basis des Erlasses – mit einer „geringen-mittleren Bedeutung“ eingestuft. Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch die Windenergieanlagen werden verstärkt durch:

- die ungeordnete Anordnung,
- die unterschiedlichen Anlagenhöhen,
- die verschiedenen Typen.

6.2.1.2 Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und sonstige Schutzgebiete

Im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 32 / 1. Teilbereich kommen folgende geschützte Biotope nach § 25 LNatSchG vor (s. Plan 1):

- „Röhricht.
- „Knick“.
- „Sumpfwald“.

Nach § 25 LNatSchG sind alle Handlungen, die zu einer Beseitigung, Beschädigung oder zu einer Veränderung des charakteristischen Zustandes des geschützten Biotops führen können, zunächst einmal verboten.

Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile oder Flächen mit einer einstweiligen Sicherung kommen im Geltungsbereich sowie im räumlichen und funktionalen Zusammenhang zum Geltungsbereich nicht vor.

Der Geltungsbereich liegt außerhalb von Naturparken oder Naturerlebnisräumen und Biotopverbundsystemen.

Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet ist der „Oldenburger Graben“ und das FFH-Gebiet „Wälder von Güldenstein“ (westlich vom Ort Lensahn). Eine Beeinträchtigung der Natura 2000-Gebiete kann – aufgrund der Entfernung (mehr als 3,5 km Luftlinie zum Oldenburger Graben und ca. 2 km zum FFH-Gebiet) – ausgeschlossen werden.

6.2.1.3 Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Der Geltungsbereich liegt außerhalb eines Erholungsgebietes bzw. außerhalb vom Ordnungsraum für Tourismus und Erholung. Wohngebiete oder Wohnhäuser werden von der Änderung des B-Planes nicht zusätzlich beeinträchtigt. In Bezug auf Lärmemissionen und Luftverschmutzungen werden alle Richtwerte eingehalten.

6.2.1.4 Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Im Geltungsbereich vom Bebauungsplan Nr. 32 / 1. Teilbereich – 1. Änderung kommen keine Denkmale oder archäologische Denkmale gemäß Landesaufnahme vor.

6.2.1.5 Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzes

Landschaftsplan

Für die Gemeinde Lensahn wurde 2000 ein Landschaftsplan aufgestellt. Der Geltungsbereich des B-Planes Nr. 32 / 1. Teilbereich wurde als Flächen für Windenergieanlagen ausgewiesen. Weitere planungsrelevante Aussagen wurden nicht formuliert oder dargestellt.

Wasserschutz

Der Geltungsbereich des B-Planes Nr. 32 / 1. Teilbereich liegt außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten, Wasserschongebieten oder Heilquellenschutzgebieten. Auch sind keine Schutz- oder Schongebiete für diesen Bereich in Planung.

Abfall- und Immissionsschutz

Der Geltungsbereich des B-Planes Nr. 32 / 1. Teilbereich liegt außerhalb von Flächen mit Nutzungsbeschränkungen oder Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

6.2.1.6 Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.

Im Geltungsbereich sind keine Flächen bekannt, in denen die festgelegten Umweltqualitätsnormen der Rahmenrichtlinie Luft (96/92 EG) überschritten werden.

6.2.1.7 Wechselwirkungen zwischen den Komponenten des Naturhaushaltes, Mensch/ Bevölkerung, Kultur und sonstige Sachgüter

Grundsätzlich bestehen zwischen den Komponenten des „Naturhaushaltes“, „Mensch/ Bevölkerung“, „Kultur und sonstige Sachgüter“ differenzierte und unterschiedlich starke Wechselwirkungen. Wechselwirkungen sind z. B.:

- Die Auswirkungen des Klimas (Niederschlagsmengen und Temperaturmittelwerte) auf die Bodenbildung und auf die Bodenentwicklung.
- Die Bodeneigenschaften und / oder das Klima auf die natürlichen oder anthropogenen Pflanzengesellschaften.
- Die Auswirkung der Bodenart auf die Biotoptypen.
- Der Grundwasserstand auf den Pflanzenbewuchs.

Außerdem kann festgestellt werden, dass jede Veränderung innerhalb eines Schutzgutes Auswirkungen auf ein oder mehrere andere Schutzgüter hat. So beeinflusst z. B.:

- Die Versiegelung von Boden die Grundwasserneubildungsrate und das Klima.
- Der flächendeckende Eintrag von Säurebildnern aus der Luft die Puffer- und Filterfunktionen des Bodens und damit die Grundwasserqualität aber auch die natürliche Vegetation.
- Die flächendeckende Eutrophierung der Landschaft erheblich die Zusammensetzung der Pflanzengesellschaften und das Wachstum der Pflanzen.

Zwischen den Komponenten des „Naturhaushaltes“, „Mensch/ Bevölkerung“, „Kultur und sonstige Sachgüter“ bestehen innerhalb des Geltungsbereiches des B-Plans Nr. 32 / 1. Teilbereich keine besonderen Wechselwirkungen.

6.2.2 Beschreibung der Umweltauswirkungen / Merkmale der möglichen Auswirkungen

Naturhaushalt

Die zusätzlichen Versiegelungen (Schutzgut „Boden“) für die Trafostationen können durch die planungsrechtliche „Entsiegelungen“ von Erschließungsflächen mehr als kompensiert werden. Die Schutzgüter „Wasser“, „Klima/Luft“, „Arten- und Lebensgemeinschaften“ sind von der Änderung nicht betroffen, da die Anlagen immer nur auf derzeit intensiv genutzten Ackerland stehen und wertvolle Biotope nicht weiter beeinträchtigt werden.

Wirkungsgefüge

Zwischen den Schutzgütern „Boden“, „Wasser“ und „Tiere und Pflanzen“ kommen

keine besonderen Wechselwirkungen vor.

Landschaft

Wenn davon ausgegangen wird, dass bei Windenergieanlagen ein Landschaftsraum in der Größe von „15x Anlagenhöhe“ beeinträchtigt wird, kann festgestellt werden, dass durch die Änderung des Bebauungsplanes keine von WEA derzeitig unbeeinträchtigt Landschaftsraum zusätzlich beeinträchtigt wird. Bei der Bewertung der Auswirkungen ist außerdem zu beachten, dass durch die Waldflächen und das Relief die Windenergieanlagen nicht von allen Standorten aus sichtbar sein werden.

Auf Basis der o. g. Aussagen wird die in Zukunft flexiblere Aufstellung der Anlagen sich nicht messbar bzw. erheblich auf das Landschaftsbild auswirken, da die Anlagenstandorte – im Vergleich zum Planungsrecht - nur geringfügig nach Westen verschoben werden können und der Raum bereits durch die angrenzenden Windenergieanlagen erheblich beeinträchtigt wird.

Geschützte Biotop und sonstige Schutzgebiete

Die Änderung des B-Planes Nr. 32 / 1. Teilbereich ermöglicht keine Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotop.

Biologische Vielfalt

Die Änderung des B-Planes Nr. 32 / 1. Teilbereich wird keine Verringerung der biologische Vielfalt im Geltungsbereich ermöglichen.

6.2.2.2 Auswirkungen auf die Erhaltungsziele und der Schutzzwecke der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes

Negative Auswirkungen der Planung auf das nächstgelegene FFH-Gebiet bzw. Vogelschutzgebiet können aufgrund der Entfernung ausgeschlossen werden.

6.2.2.3 Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Die Änderung des B-Planes Nr. 32 / 1. Teilbereich wird keine messbaren negativen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt ermöglichen, da alle Richtwerte eingehalten werden.

6.2.2.4 Umweltbezogenen Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Eine Realisierung der Planungen im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 32 / 1. Teilbereich hat keine negativen Auswirkungen auf die Kulturgüter und die sonstigen Sachgüter

güter.

6.2.2.5 Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern

Alle Emissionsrichtwerte können eingehalten werden. Eine ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle ist gewährleistet.

6.2.2.6 Die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Die Nutzung von erneuerbarer Energien und der effiziente Nutzung von Energie wird durch die Änderung des B-Planes Nr. 32 / 1. Teilbereich nicht ausgeschlossen bzw. auf Dauer gesichert.

6.2.2.7 Die Wechselwirkungen zwischen den Komponenten des Naturhaushaltes, Mensch/ Bevölkerung, Kultur und sonstige Sachgüter

Die Änderung des B-Planes Nr. 32 / 1. Teilbereich wird zu keiner Veränderung der bestehenden Wechselwirkungen zwischen den „Komponenten des Naturhaushaltes, Mensch/ Bevölkerung, Kultur und sonstige Sachgüter“ führen.

6.2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Bei einem Verzicht auf die Änderung wird sich der Umweltzustand im Geltungsbereich weder verbessern noch verschlechtern.

6.2.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

6.2.4.1 Vermeidung und Minderung

- Schutz des Klimas durch die Erzeugung von Energie aus regenerativen Energiequellen.
- Realisierung des Vorhabens auf intensiv genutzten Ackerböden.
- Verwendung von wasser- und luftdurchlässigen Oberflächenbefestigungen für die Erschließungsflächen und für die Bau- und Kranaufstellflächen.
- Versickerung des von den befestigten Flächen abfließenden Niederschlagswassers auf den angrenzenden Vegetationsflächen.
- Begrenzung der maximalen Anlagenhöhe auf 100 m.
- Errichtung von Windkraftanlagen in bereits beeinträchtigten Räumen.
- Begrenzung der Erschließungsflächen auf das zwingend erforderliche.
- Verwendung von dreiflügeligen Rotoren (gleichmäßigeres Laufen, reduzierter Schattenwurf).
- Angepasste Farbgebung (nicht reinweiß).

7.2.4.2 Ausgleich für die voraussichtlichen erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes

Zur Kompensation der Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sind – auf Basis des derzeit gültigen Erlasses - vom Eingriffsverursacher 1,33 ha Acker aus der landwirtschaftlichen Nutzung dauerhaft herauszunehmen und 18.253,92 € an den Kreis Ostholstein zweckgebunden zu zahlen. Im Rahmen der Genehmigung des B-Planes Nr. 32 sind aber keine Maßnahmen zu realisieren oder Ersatzzahlungen vorzunehmen. Der auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ermittelte Kompensationsbedarf ist auf der Genehmigungsebene nach dem BImSchG zu überprüfen und ggf. neu zu bilanzieren.

In Abhängigkeit zum späteren Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG werden die Eingriffe in den Naturhaushalt auf folgendem Flurstück kompensiert:

- Gemarkung: Lensahn
- Flur: 3
- Flurstück: 8/ 6

Die o. g. Kompensationsfläche wird derzeit als Acker genutzt und befindet sich in einem direkten räumlichen Zusammenhang mit einer renaturierten Sandgrube und Biotopflächen an der Bahntrasse. Die Fläche ist damit als Kompensationsfläche grundsätzlich geeignet.

Die Fläche wäre aus der landwirtschaftlichen Nutzung herauszunehmen und der Sukzession zu überlassen.

Auf die als Anlage 1 beigefügte Bilanzierung der Eingriffe in Natur und Landschaft zum Bebauungsplan Nr. 32, 1. Teilbereich, 1. Änderung, vom 11.08.2009 wird verwiesen.

6.2.5 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind.

Bei einer Beibehaltung der Planungsziele bestehen keine anderweitigen Planungsmöglichkeiten.

6.3 Zusätzliche Angaben

6.3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse

„Technische Verfahren“ sind im Rahmen der Umweltprüfung nicht verwendet worden. In der Summe sind keine erheblichen Schwierigkeiten aufgetreten.

6.3.2 Monitoring (gemäß § 4c BauGB); Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt

Die Überwachung der Umweltauswirkungen erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben.

6.3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Bei einem Vergleich zwischen „Bestand / Planungsrecht“ (= rechtskräftiger B-Plan Nr. 32 / 1. Teilbereich) und „Planung“ (= B-Plan Nr. 32 / 1. Teilbereich – 1. Änderung) erfolgen keine zusätzlichen Beeinträchtigungen der Umwelt, da die Anzahl der Windenergieanlagen nicht erhöht wird, die maximal zulässige Anlagenhöhe (100 m) nicht überschritten werden kann und die Standorte nicht wesentlich verschoben werden.

Bei einer Bilanzierung der Eingriffe in Natur und Landschaft - nach dem derzeit gültigen Erlass zur Planung von Windkraftanlagen vom 25.11.2003 - würde nach dem derzeitigen Planungsstand maximal folgender Kompensationsbedarf entstehen:

- Zur Kompensation der Eingriffe in den Naturhaushalt wären vom Eingriffsverursacher 1,33 ha Acker aus der landwirtschaftlichen Nutzung dauerhaft herauszunehmen.
- Zur Kompensation der Eingriffe in das Landschaftsbild wäre an den Kreis Ostholstein zweckgebunden 18.253,92 € zu zahlen.

Der auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ermittelte Kompensationsbedarf ist auf der Genehmigungsebene nach dem BImSchG zu überprüfen und ggf. neu zu bilanzieren. Im Rahmen der Genehmigung des B-Planes Nr. 32 sind aber keine Maßnahmen zu realisieren oder Ersatzzahlungen vorzunehmen.

7 Hinweise

7.1 Wasser- und Bodenverband Oldenburg - vom 14.09.2009

Der Verband weist darauf hin, dass das nördliche Baufeld von der Verbandsrohrleitung 1.67.20 gequert wird. Es ist darauf zu achten, dass die satzungsgemäßen Bestimmungen des Verbandes eingehalten werden. Innerhalb eines Streifens von 6m von der oberen Böschungskante oder beiderseits der Achse einer Rohrleitung des Verbandes dürfen bauliche Anlagen jeglicher Art nicht errichtet werden. Die Verbandsrohrleitung ist nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen

7.2 Bundesnetzagentur - vom 18.06.2008

Stellungnahme der Bundesnetzagentur vom 18.06.2008:

Ihr o. g. Schreiben bezieht sich auf das Verfahren der Bauleit- oder Flächennutzungsplanung bzw. auf das Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG. Die von Ihnen hiermit veranlasste Beteiligung der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA) steht auch im Zusammenhang mit der Frage, ob durch die Planungen der Betrieb von Richtfunkstrecken beeinflusst wird. Dazu, wie auch zu der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 (Repowering von 4 Windkraftanlagen) für den Bereich Lensahn, nördl. des Schwienkuhler Weges / Zum Windpark, Landkreis Ostholstein, teile ich Ihnen folgendes mit:

- *Die BNetzA teilt gemäß § 55 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 22.06.2004 die Frequenzen für das Betreiben von Richtfunkanlagen zu. Selbst betreibt sie keine Richtfunkstrecken. Die BNetzA kann aber in Planungs- und Genehmigungsverfahren im Rahmen des Baurechts bzw. zum Schutz vor Immissionen einen Beitrag zur Störungsvorsorge leisten, indem sie Namen und Anschriften der für das Baugebiet in Frage kommenden Richtfunkbetreiber identifiziert und diese den anfragenden Stellen mitteilt. Somit werden die regionalen Planungsträger in die Lage versetzt, die evtl. betroffenen Richtfunkbetreiber frühzeitig über die vorgesehenen Baumaßnahmen bzw. Flächennutzungen zu informieren.*
- *Angaben zum geografischen Trassenverlauf der Richtfunkstrecken bzw. zu den ggf. eintretenden Störsituationen kann die BNetzA jedoch nicht liefern. Im Rahmen des Frequenzzuteilungsverfahrens für Richtfunkstrecken prüft die BNetzA lediglich das Störverhältnis zu anderen Richtfunkstrecken unter Berücksichtigung topografischer Gegebenheiten, nicht aber die konkreten Trassenverhältnisse (keine Überprüfung der Bebauung und anderer Hindernisse, die den Richtfunkbetrieb beeinträchtigen können).*

Die im Zusammenhang mit der Bauplanung bzw. der geplanten Flächennutzung erforderlichen Informationen können deshalb nur die Richtfunkbetreiber liefern. Außerdem ist die BNetzA von den Richtfunkbetreibern nicht ermächtigt, Auskünfte zum Trassenverlauf sowie zu technischen Parametern der Richtfunkstrecken zu erteilen. Aus Gründen des Datenschutzes können diese Angaben nur direkt bei den Richtfunkbetreibern eingeholt werden.

- *Auf der Grundlage der von Ihnen übermittelten Angaben habe ich eine Überprüfung des angefragten Gebiets durchgeführt und bin dabei davon ausgegangen, dass sich die Planungsfläche innerhalb des Planquadrats mit folgenden geografischen Koordinaten (NW- und SO-Wert) befindet:*

Bereich Lensahn, nördl. des Schwienkuhler Weges (Zum Windpark), Landkreis Ostholstein

10° 53' 50" O / 54° 13' 52" N; 10° 54' 32" O / 54° 13' 16" N

In diesem Koordinatenbereich sind zz. **5 Punkt-zu-Punkt-Richtfunkstrecken** in Betrieb.

Im Landkreis Ostholstein sind außerdem noch **Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunkanlagen** geplant bzw. in Betrieb. Da beim Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunk die Anbindung der Terminals innerhalb zellularer Strukturen in der Fläche erfolgt, kann nur durch den jeweiligen Richtfunkbetreiber die Auskunft erteilt werden, ob auch der o. g. Bereich betroffen ist.

Bei den Untersuchungen wurden Richtfunkstrecken militärischer Anwender nicht berücksichtigt.

- Anliegend übersende ich Ihnen Übersichten zu den für Sie als Ansprechpartner in Frage kommenden Richtfunkbetreibern (Anlagen). Zum vorsorglichen Ausschließen von Richtfunkstörungen durch neue Bauten schlage ich Ihnen vor, sich mit den Betreibern in Verbindung zu setzen, um ihre Einbeziehung in die weiteren Planungen zu gewährleisten.
- Da der Richtfunk gegenwärtig eine technisch und wirtschaftlich sehr gefragte Kommunikationslösung darstellt, sind Informationen über den aktuellen Richtfunkbelegungsstatus für ein bestimmtes Gebiet ggf. in kürzester Zeit nicht mehr zutreffend. Ich möchte deshalb ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Ihnen hiermit erteilte Auskunft nur für das Datum meiner Mitteilung gilt.
- Messeinrichtungen des Prüf- und Messdienstes der BNetzA werden durch die Planungen nicht beeinträchtigt.
- Gemäß § 16 Abs. 4 Satz 2 BDSG weise ich darauf hin, dass Sie nach § 16 Abs. 4 Satz 1 BDSG die in diesem Schreiben übermittelten personenbezogenen Daten grundsätzlich nur für den Zweck verarbeiten oder nutzen dürfen, zu dessen Erfüllung sie Ihnen übermittelt werden.

Da Sie im Auftrag der Gemeinde Lensahn tätig sind, möchte ich noch auf folgenden Sachverhalt aufmerksam machen: Das Telekommunikationsgesetz (TKG) vom 22.06.2004 sieht für die Verlegung öffentlichen Zwecken dienender Telekommunikationslinien (unter- oder oberirdisch geführte Telekommunikationskabelanlagen) ein unentgeltliches Wegerecht (§ 68 ff TKG) vor. Kenntnisse von Bebauungsplänen können daher für den Betreiber dieser Telekommunikationslinien von Interesse sein, um eigene Planungen durchzuführen. Aus der Sicht der Kommunen könnte diese frühzeitige Beteiligung hinsichtlich der Erstellung der Infrastruktur von Vorteil sein. Die Betreiber öffentlicher Telekommunikationslinien erfüllen im Sinne des Art. 87 f GG einen Versorgungsauftrag des Bundes und nehmen somit „öffentliche Belange“ wahr. Meines Erachtens müssen jedoch nicht alle Betreiber öffentlicher Telekommunikationslinien beteiligt werden. Ich empfehle jedoch, die in dem entsprechenden Landkreis bereits tätigen Betreiber öffentlicher Telekommunikationslinien sowie die Betreiber, die die Absicht zur Errichtung solcher Linien bekundet haben, zu beteiligen.

Ich hoffe, dass ich Ihrem Anliegen entsprochen habe und meine Mitteilung für Sie von Nutzen ist. Sollten Ihrerseits noch Fragen offen sein, so steht Ihnen zur Klärung die BNetzA, Referat 226 (Richtfunk) unter der Telefonnummer (030) 224 80 - 363 gern zur Verfügung.

7.3 Richtfunktrasse der Fa. Ericsson

Über den angezeigten Bereich verläuft eine Richtfunktrasse der Ericsson Transmissi-
on Germany von Schönwalde 1 nach Lensahn 1, Mobilfunk. Siehe Abbildung: die
weiße Linie, die blaue ist ungültig und wird noch gelöscht.



7.4 Archäologisches Landesamt S-H - vom 11.07.2008/15.07.2008

Stellungnahme des Archäologisches Landesamtes S-H vom 11.07.2008:

Auf der Fläche des Bebauungsplanes Nr. 32 sind mehrere Kulturdenkmale in die Archäo-
logische Landesaufnahme eingetragen. So befindet sich nach unseren Informationen auf
der Fläche ein Hügelgrab (LA 104), das zwar geschliffen und somit nicht mehr oberirdisch
sichtbar ist, dessen unterirdischen Bestandteile aber immer noch vorhanden sein können.
Zudem soll sich hier zu früheren Zeiten ein Dorf befunden haben (LA 105). Weitere Fun-
de, die auf der überplanten Fläche gemacht wurden, deuten auf ein ehemaliges Schlach-
telfeld hin. Die Fundplätze und Informationen sind noch nicht wissenschaftlich untersucht
worden, so dass wir keine Aussagen über die genaue Lage, Größe und den Erhaltungs-
zustand der Denkmäler machen können.

Durch den Bau weiterer Windenergieanlagen, deren genauer Standort nicht beschrieben

und festgelegt ist, ist es möglich, dass diese Denkmale zerstört werden. Es ist daher zwingend notwendig, dass die jeweiligen Mühlenstandorte, die Zufahrten und Flächen für die notwendigen Leitungstrassen und die Flächen, die im Zuge der Mühlenaufstellung als Lagerplatz oder Baufläche die Kulturdenkmäler beeinträchtigen könnten, durch eine archäologische Untersuchung geprüft werden. Das Ergebnis der Untersuchung gibt an, in welchem Maße Denkmale beeinträchtigt werden und ob sie zu schützen sind, oder ob ihr wissenschaftlicher Wert durch eine Ausgrabung und somit durch Sicherung der Artefakte, Bergung und Dokumentation erhalten bleiben kann.

In diesem Fall ist es sicherlich sinnvoll, die Fläche durch eine vorherige Prospektion oder Voruntersuchung zu prüfen, ob und in welchem Umfang archäologische Kulturdenkmale noch erhalten sind, damit möglicherweise die Bereiche, in denen mit viel archäologischen Funden und Befunden zu rechnen ist, von den Baumaßnahmen ausgespart bleiben und damit möglichst früh erkannt werden kann, in welchem Umfang Ausgrabungen durchzuführen sind.

Bei der archäologischen Untersuchung handelt es sich um eine kostenpflichtige Maßnahme und die für die Prospektion und ggf. Bergung und Dokumentation von archäologischen Denkmälern notwendigen Kosten sind gemäß Art. 6 des Europäischen Übereinkommens zum Schutz des archäologischen Erbes (BGBl. II 2002, S. 2709) vom Verursacher – also vom Vorhabenträger – zu übernehmen. Ich bitte den Bauträger, sich möglichst frühzeitig mit dem Archäologischen Landesamt in Verbindung zu setzen, um das weitere Vorgehen zu besprechen. Zuständig für die archäologischen Arbeiten ist Herr Ingo Clausen (Tel.: 04321-418155).

Aufgrund der möglichen flexiblen Standortwahlmöglichkeiten ist es nach Einschätzung der Gemeinde Lensahn nicht sinnvoll dieses bereits im Rahmen des Bauleitplanverfahrens durchzuführen.

7.5 Bodenschutz

Grundlage für die Verfüllung oder Auffüllung mit Böden bildet die Bundesbodenschutzverordnung und die Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Nr. 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/ Abfällen – Technische Regeln –, (Stand 2003). Es sind ausschließliche Böden im Sinne dieser Richtlinie zugelassen.

Vorsorge gegen schädliche Bodenveränderungen: Gemäß § 7 Bundesbodenschutzgesetz sind schädliche Bodenveränderungen zu vermeiden oder zu minimieren. Insbesondere sind Bodenversiegelungen, und Bodenverdichtungen auf das notwendige Maß zu beschränken. Der Flächenverbrauch durch Baustelleneinrichtung (Baustraßen, Lageplätze u.ä.) ist möglichst gering zu halten. Bei der Anlage von Baustraßen sollte die Möglichkeit der Teilversiegelung genutzt werden. Nach Abschluss der Baumaßnahmen ist die

Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der Flächen für die Baustelleneinrichtungen mit besonderer Aufmerksamkeit fachgerecht durchzuführen (z.B. Bodenlockerung).

Umgang mit dem Boden: Zur Verminderung der baubedingten Wirkungen auf das Schutzgut Boden hat eine fachgerechte Sicherung und eine sinnvolle Verwendung des abgeschobenen Oberbodens unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorgaben (insbesondere §6 BBodSchG i.V. mit §12 BBodSchV) zu erfolgen. Die DIN 19731 und 18915 finden Anwendung. Es ist zweckmäßig und fachgerecht, beim Ab- und Auftrag von Boden die Bodenart sowie die Trennung in Oberboden, Unterboden und Ausgangsmaterial zu beachten, um das Material umweltgerecht einer weiteren Nutzung zuzuführen bzw. naturnahe Standortverhältnisse zu erhalten oder wieder herzustellen. Die Bodenart des Auffüllmaterials (z.B. bei der Geländemodellierung) sollte möglichst der Hauptbodenart des anstehenden Bodens entsprechen. Grundlage für die Verfüllung oder Auffüllung mit Böden ist die Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Nr. 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/ Abfällen-Technische Regeln“.

Meldung schädlicher Bodenveränderungen: Gemäß § 2 des Landesbodenschutz- und Altlastengesetzes (LBodSchG) sind Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast unverzüglich der unteren Bodenschutzbehörde mitzuteilen.

8 Bodenordnende und sonstige Maßnahmen

Die Sicherung des allgemeinen Vorkaufsrechts (§ 24 BauGB) sowie des besonderen Vorkaufsrechtes (§§ 25 und 26 BauGB) im Plangebiet sind nicht vorgesehen.

9 Kosten

Es entstehen der Gemeinde Lensahn keine Kosten aufgrund der Planung.

10 Beschluss der Begründung

Diese Begründung wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung Lensahn am 25. März 2005 gebilligt.

Lensahn, 29.03.2010

Siegel

(Klaus Winter)
- Bürgermeister –

Die 1. Bebauungsplanänderung ist am 28.03.2010 in Kraft getreten.